

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Veranstaltung)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen sowie die Überlassung von Veranstaltungsräumen der salus Gesundheit Freizeit & Sport Verwaltungs- GmbH & Co. KG (im weiteren Auftragnehmer genannt) an ihre Kunden (im weiteren Auftraggeber genannt). Für alle Verträge gelten ausschließlich diese AGB's, abweichenden Bedingungen des Auftraggebers wird widersprochen. Diese werden nicht Bestandteil des Vertrages, es sei denn, sie werden ausdrücklich und schriftlich vom Auftragnehmer anerkannt. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Lieferungen und sonstige Leistungen durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber, ohne dass sie erneut vereinbart werden, sofern der Auftraggeber nicht Verbraucher ist.

§ 2

Vertragsabschluss

Angebote im Internet, in Prospekten, in Preislisten oder sonstigen Anzeigen sind unverbindlich. Angebote des Auftragnehmers verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht binnen einer Frist von 14 Werktagen nach ihrem Zugang unter Einschluss der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers angenommen werden. Die Annahme hat schriftlich zu erfolgen, wobei dies auch per E-Mail möglich ist. Produktbeschreibung, Abbildung und Muster stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar, wobei geringfügige Abweichungen generell zulässig sind. Beschaffenheitsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Produkte und Zutaten bei nicht-verschuldeten Lieferengpässen durch solche zu ersetzen, die dem ausgewählten Produkt am Nächsten kommen.

Die Räumüberlassung erfolgt nur im Bezug auf den ausdrücklich benannten Veranstaltungsraum. Eine Gebrauchsüberlassung der Veranstaltungsräume und Flächen durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.

§ 3

Leistungen, Preise, Zahlungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber bestellten und von ihm zugesagten Leistungen zu erbringen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise zu zahlen.

Alle Preise verstehen sich, soweit nicht anderweitig ausgewiesen, als Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und exklusiv eventueller öffentlich rechtlicher Abgaben.

Alle Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug von Skonto oder sonstigen Abzügen fällig. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, können bei Verbrauchern 5 % Verzugszinsen über dem Basiszinssatz, bei Unternehmen 8 % über dem Basiszinssatz verlangt werden. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten, der Auftraggeber kann einen höheren Schaden nachweisen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Diese wird im Vertrag schriftlich vereinbart.

§ 4

Raumüberlassung, Catering

Die Überlassung der Veranstaltungsräume und -flächen erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Die Haftung des Auftragnehmers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn, es ist eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer rechtzeitig auf die eventuelle Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

Der Auftraggeber nimmt das Catering des Auftragnehmers in Anspruch. Er darf Speisen und Getränke nicht in die Veranstaltungsräume und -flächen des Auftragnehmers mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen vorherigen Vereinbarung. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

Die Gefahr des Caterings geht auf den Auftraggeber mit Verbindung der Speisen und Getränke in die Veranstaltungsräume über.

§ 5

Beendigung des Vertrages

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Pandemien und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Verspätete Anlieferung in Folge von Verkehrsstaus, Unfall, Betriebsstörung, Streit, Stromausfall oder ähnliches werden als Fall der höheren Gewalt definiert, bei der ein Lieferverzug nicht eintritt.

Ist eine Vorauszahlung vereinbart und wird diese auch nach Verstreichen einer vom Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist der Auftragnehmer zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz gegen den Auftragnehmer wegen vorzeitiger Vertragsbeendigung besteht nur im Fall von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Auftragnehmers, es sei denn, es liegt eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten vor.

Erfolgt die Vertragsbeendigung seitens des Auftragnehmers aus Gründen, die dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzuordnen sind, ist dieser verpflichtet, den vertraglich vereinbarten Preis zu entrichten. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis unbenommen, dass seitens des Auftraggebers höhere Aufwendungen erspart wurden. Der Auftraggeber kann einen höheren Schaden auf Nachweis verlangen.

Insbesondere ist der Auftragnehmer zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftraggeber unter Angabe eines falschen Namens bzw. unzutreffenden Zwecks die Veranstaltungsräume in Anspruch nehmen will, oder der Auftragnehmer begründet annehmen kann, dass die Veranstaltung sein Ansehen, einen reibungslosen Geschäftsbetrieb oder die Sicherheit gefährdet oder der Auftraggeber bei Überlassung an Dritte die erforderliche vorherige Zustimmung nicht eingeholt hat.

§ 6

Änderungen, Stornierung, Rücktritt

Änderungen der Personenzahl sind in der Form möglich, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer bis spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung eine Reduzierung der Personenzahl mitteilt, eine Erhöhung der Personenzahl ist bis spätestens 7 Werktagen vor der Veranstaltung möglich. Alle Veränderungen der Personenzahl sind schriftlich mitzuteilen. Falls sich die Personenzahl um mehr als 10 % verändert, ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen oder den Auftrag kosten- und haftungsfrei zu stornieren. Sofern eine Reduzierung der Personenzahl innerhalb von 7 Werktagen vor der Veranstaltung vorgenommen wird, wird dies als Teilstornierung angesehen und für die Teilstornierung gelten die folgenden Regelungen über den Rücktritt des Auftraggebers entsprechend.

Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, kündigt er den Vertrag oder storniert er ihn, ohne dass der Auftraggeber hierfür einen wichtigen Grund hat, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf eine Ausfallentschädigung. Die Ausfallentschädigung beträgt bei Rücktritt, Kündigung, Stornierung bis 7 Tage vor Beginn der Leistung 30 % der Gesamtsumme gemäß aktueller Kostenprognose, bis 72 Stunden vor Beginn der Leistung 60 % der Gesamtsumme gemäß aktueller Kostenprognose, bis 36 Stunden vor Beginn der Leistung 90 % der Gesamtsumme gemäß aktueller Kostenprognose, bei einer kürzeren Zeitspanne 100 % der Gesamtsumme gemäß aktueller Kostenprognose. Daneben ist der Auftraggeber berechtigt, für die Nichtnutzung der Räumlichkeiten eine Ausfallentschädigung in Höhe von EUR 1.500,00 netto ab 7 Tagen vor Beginn der Veranstaltung, eine zusätzliche Ausfallentschädigung in Höhe von EUR 2.500,00 netto für den Fall, dass die Räumlichkeiten nicht anderweitig verwendet werden können, zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt es nachgelassen, einen niedrigeren Schaden des Auftragnehmers nachzuweisen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

§ 7

Eigentum, Eigentumsvorbehalt, Obhutspflichten

Der Auftragnehmer behält sich sein Eigentum an allen gelieferten Waren, Equipment und Transportmitteln ausdrücklich vor. Der Auftraggeber verpflichtet sich, überlassene Gegenstände pfleglich zu behandeln und in einwandfreiem Zustand an den Auftragnehmer zurückzugeben.

Ausgelieferte Speisen sind zum sofortigen Verzehr gedacht. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Speisen eine Haltbarkeitsgrenze haben. Ausgelieferte Speisen sollten nicht über die vorgesehene Zeit hinaus ungekühlt zum Verzehr bereitgehalten werden. Für den unsachgemäßen Umgang mit Speisen und Eigentum, die unser Verantwortungsbereich verlassen haben, kann keine Verantwortung, Gewähr oder Haftung übernommen werden.

Der Auftragnehmer haftet nur für eigenes und von ihm geselltes Personal. Für Servicekräfte oder sonstige Kräfte des Auftraggebers wird keinerlei Haftung übernommen.

§ 8

Fremdleistungen, technische Einrichtungen

Sämtliche Dienstleistungen werden in der Regel durch den Auftragnehmer erbracht. Abweichend können die Parteien durch schriftliche Vereinbarung festlegen, dass der Auftraggeber einzelne Gewerke selbst organisiert. Auf alle Fremdleistungen wird ein zwischen den Parteien gesondert vereinbarter Pauschalzuschlag des jeweiligen Gewerkeumsatzes in Rechnung gestellt.

Soweit er Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt der Auftragnehmer ausdrücklich in Vollmacht und im Namen und auf

Rechnung des Auftraggebers. Der Auftraggeber haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der Einrichtungsgegenstände und stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung der Einrichtungsgegenstände ausdrücklich frei.

Ansonsten erfolgt die Verwendung von technischen Einrichtungen des Auftragnehmers auf Gefahr und zu Lasten des Auftraggebers, soweit Störungen oder Beschädigungen nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind. Störungen an technischen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt, ein Recht hierauf besteht genauso wenig wie zur Minderung der vereinbarten Preise.

§ 9

Eingebrachte Sachen

Mitgeführte Einrichtungen, Ausstellungs- oder sonstige persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Auftraggebers in den Veranstaltungsräumen oder -flächen. Der Auftragnehmer übernimmt für den Verlust, den Untergang oder Beschädigung keinerlei Haftung, es sei denn, ihm ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen. Sämtliche eingebrachten Gegenstände haben den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Der Auftragnehmer darf jederzeit einen hierzu behördlichen Nachweis verlangen. Aufstellung und Anbringung von Gegenständen in und an den Räumlichkeiten des Auftragnehmers bedürfen er vorherigen Abstimmung zwischen den Parteien. Nach Ende der Veranstaltung sind sämtliche mitgebrachten Gegenstände aus den Räumlichkeiten des Auftragnehmers zu entfernen. Bei Unterlassung ist der Auftragnehmer berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers zu entfernen und einzulagern. Alternativ wird beim Verbleib der Gegenstände in den Veranstaltungsräumen und -flächen eine entsprechende Miete berechnet.

§ 10

Haftung

Der Auftraggeber haftet für alle Schäden an Gebäude und Inventar des Auftragnehmers, die durch Veranstaltungsteilnehmer, Besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihm selbst verursacht werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine angemessene Sicherheit für solche Schäden zu verlangen. Ebenso haftet der Auftraggeber für Verlust und Bruch von Gegenständen, welche ihm Seitens des Auftragnehmers zur Verfügung gestellt worden sind, seien die Schäden durch ihn selbst oder durch Veranstaltungsteilnehmer, Besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich verursacht worden.

§ 11

Sonstiges

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder der Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers bedürfen der Schriftform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Auftraggeber sind unwirksam. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung

nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Soweit der Auftraggeber Kaufmann ist, ist Erfüllung- und Zahlungsort der Sitz des Auftragnehmers. Ausschließlicher Gerichtsstand ist dann Köln, auch wenn der Auftragnehmer eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Das Schriftformerfordernis gilt gleichfalls für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

Stand Oktober 2022